

Ehrenamt findet nicht am Schreibtisch statt

Positionspapier des Württembergischen Landessportbunds zum Abbau bürokratischer Hindernisse für die ehrenamtliche Arbeit in Sportvereinen

Baden-Württemberg gilt als Vorzeigeland des Ehrenamts. Tatsächlich liegt das freiwillige Engagement der Menschen im Südwesten über dem Bundesdurchschnitt. Die Sportvereine im Land tragen dazu durch ihre ehrenamtlichen Strukturen in erheblichem Maße bei. Oft und gerne werden sie für ihren gemeinnützigen Einsatz bei öffentlichen Anlässen mit Lob bedacht. Ministerpräsident Winfried Kretschmann bezeichnet den Breiten- und Freizeitsport und das damit verbundene Ehrenamt gar „als Teil unserer Tradition und Kultur“.

Dieses Ehrenamt ist aber nicht nur Teil der Tradition und Kultur, es ist die Basis des organisierten und gemeinnützigen Sports in unserem Bundesland. Allein in den württembergischen Sportvereinen übernehmen mehr als 150 000 Ehrenamtliche Verantwortung in einem Wahlamt. Sie alle wollen sich einsetzen für moderne Sport- und Bewegungsangebote, für Geselligkeit und Begegnung, für soziale Teilhabe und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Doch statt Vereinsaktivitäten zu organisieren oder sich um die Vereinsentwicklung zu kümmern, und damit das öffentliche Leben in den Städten und Gemeinden zu bereichern, müssen die Ehrenamtlichen allzu viel ihrer wertvollen Freizeit aufbringen, um Gesetze und Verordnungen zu studieren, Auflagen zu erfüllen oder Formulare auszufüllen. Das frisst nicht nur Zeit, sondern raubt vor allem auch die Motivation zum Ehrenamt.

Um der Bürokratie Herr zu werden, bleibt Vereinen als einziger Ausweg oftmals nur die Anstellung hauptamtlichen Personals. Doch nicht einmal alle Vereine im Württembergischen Landessportbund mit 2000 und mehr Mitgliedern können diesen Weg gehen. Denn durch die neue Rolle als Arbeitgeber sehen sie sich weiteren bürokratischen Herausforderungen gegenüber. Und für die rund 3800 der 5700 württembergischen Sportvereine mit bis zu 300 Mitgliedern dürfte hauptamtliche Zuarbeit kaum umsetzbar, weil nicht finanzierbar sein.

Daher setzt sich der Württembergische Landessportbund auf Landes- und auf Bundesebene für eine spürbare Entlastung der Sportvereine von bürokratischen Hindernissen ein. Den Normenkontrollrat des Bundes wie auch des Landes Baden-Württemberg fordern wir daher auf, bestehende und künftige Gesetze und Verordnungen eingehend auf deren Folgen für das Ehrenamt und gemeinnützige Organisation hin zu überprüfen und die Expertise der Sportdachverbände im Land einzubeziehen.

Denn dem WLSB geht es darum, Gesetze und Verordnungen wie auch Verwaltungsverfahren und -abläufe ehrenamtsfreundlich zu gestalten, wie etwa jene auf den folgenden Seiten. Denn das Ehrenamt im Sportverein soll Gesellschaft bewegen und gestalten – und nicht am Schreibtisch erstarren.

1. Steuerdschungel lichten, Freigrenzen vereinheitlichen

Die Steuererklärung auf einem DIN A4-Blatt – für Sportvereine dürfte das wohl nie Realität werden. Denn die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu den vier Steuersphären ideeller Bereich, Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine Wissenschaft für sich – von den damit verbundenen Nachweispflichten ganz zu schweigen. Zudem scheinen die Finanzämter manch Sportverein genauer zu durchleuchten als Wirtschaftsunternehmen oder Aktiengesellschaften.

Auch wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht zu den originären Aufgaben eines gemeinnützigen Sportvereins zählt: Die daraus erzielten Einnahmen sind oft unverzichtbar, um die seit langem defizitären Felder Kinder- und Jugendarbeit sowie Wettkampfsport aufrechterhalten und mit dem Nötigsten ausstatten zu können. Ohne die Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung müsste der Sport auf breiter Front den Grundsatz der sozialverträglichen Mitgliedsbeiträge aufgeben – was weder gesellschaftlich noch politisch gewollt sein dürfte.

Damit Ehrenamtliche von Steuer-Bürokratie nicht erdrückt werden, fordern wir eine Entrümpelung der Vorgaben und Nachweispflichten. Zu diesen Vereinfachungen muss auch gehören, die Einnahme-Freigrenzen der Körperschafts- und Gewerbesteuer in Freibeträge umzuwandeln sowie die seit 2007 bestehenden Beträge von 35 000 auf 45 000 Euro anzuheben und sie damit wieder, so wie es bis 2013 war, an die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen anzugleichen. Denn einheitliche und eingängige Regelungen erleichtern die Arbeit der Ehrenamtlichen und schützen sie vor den Fallstricken des Steuerrechts.

2. Hindernisse für Kooperationen und Fusionen aus dem Weg räumen

a) Kooperationen vereinfachen – GbR-Automatismus beseitigen

Demographischer Wandel, weniger Zeit fürs klassische Ehrenamt, die Abwanderung aus ländlichen Gegenden, sich wandelndes Freizeitverhalten – all das bekommen die Sportvereine direkt zu spüren und stellt sie vor besondere Herausforderungen.

Vor allem in ländlichen Regionen kann der Wettkampf- und Ligabetrieb eines Vereins oft nur noch durch Kooperationen und Spielgemeinschaften aufrechterhalten werden – sowohl im Nachwuchs- als auch im Erwachsenenbereich. Auch schließen sich Sportvereine immer häufiger zusammen, um gemeinsame Sportangebote oder gesellige Veranstaltungen auf die Beine zu stellen.

Steuerrechtlich allerdings entpuppen sich Kooperationen oft als bürokratische Belastung. Denn in der Regel werden sie als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bewertet, was steuerrechtliche und haftungsrechtliche Folgen für die beteiligten Vereine hat. Der dadurch erzeugte zusätzliche Aufwand erscheint noch unnötiger, wenn man sich das Ziel vergegenwärtigt, dass durch Kooperationen verfolgt wird: Sportangebote und Vereinsaktivitäten zukunftssicher zu machen, um den Menschen in den Städten und Gemeinden weiter eine soziale Heimat sein zu können.

Die Zukunftssicherung von Sportvereinen darf nicht durch Bürokratie behindert werden. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass Kooperationen nicht länger automatisch als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bewertet werden, sondern erst nach Überschreiten einer bestimmten wirtschaftlichen Ertragsgrenze.

b) Vereinsfusionen sind Zukunftssicherung und keine „feindliche Übernahme“

Gut ein Dutzend Fusionen von zwei oder noch mehr Sportvereinen werden inzwischen jährlich allein in Württemberg vollzogen. Dabei geht es den Vereinen um Zukunftssicherung, etwa darum Sportangebote und Sportartenvielfalt zu erhalten, Ehrenamtliche zu entlasten und Sportanlagen effizient zu nutzen.

Die Mitglieder der beteiligten Vereine auf diesen Weg mitzunehmen, ist schon eine große Aufgabe. Die rechtlichen Vorgaben des Vereins- und Steuerrechts zu erfüllen, ist für Ehrenamtliche ohne umfassende Rechts- und Steuerberatung nicht zu bewältigen. Als ob das nicht schon Herausforderung genug ist, fällt beim Übergang von Grundvermögen von einem Verein auf den anderen auch noch Grunderwerbssteuer an. Von dieser waren gemeinnützige Organisationen in Baden-Württemberg bis zum Inkrafttreten des bundesweit einheitlichen Grunderwerbssteuergesetzes am 1. Januar 1983 generell befreit. Seither hat sich die Lage gemeinnützig tätiger Sportvereine grundlegend verändert. Fusionen dienen heute der Zukunftssicherung und nicht der Gewinnerzielung.

Deshalb fordern wir bei Fusionen von Sportvereinen eine Befreiung von der Grunderwerbssteuer für den Übergang von vereinseigenen Sportanlagen, die überwiegend für die ideellen, satzungsgemäßen Zwecke eines Vereins genutzt werden. Schließlich zahlen gemeinnützige Sportvereine für derart genutzte Anlagen auch keine Grundsteuer.

3. Mindestlohn: Dokumentationspflichten für 450-Euro-Jobs minimieren

Unterstützung bei der Mitgliederverwaltung oder nebenberuflicher Kursleiter von Sportangeboten – viele Sportvereine brauchen Mini-Jobber bei ihren Kernaufgaben. Dass auch sie den Mindestlohn bezahlt bekommen, steht außer Frage. Zu schaffen machen den Sportvereinen allerdings die umfangreichen Dokumentationspflichten zur Arbeitszeit, die das Gesetz vorschreibt – und eigentlich auf prekäre Beschäftigungsverhältnisse und für Schwarzarbeit anfällige Wirtschaftszweige abzielen. Dass hier im ideellen Bereich der Sportvereine angesiedelte geringfügige Beschäftigungsverhältnisse quasi als „Kollateralschaden“ unter die Dokumentationspflicht fallen, ist nicht länger hinnehmbar.

Spätestens wenn im Jahr 2020 das Mindestlohngesetz evaluiert wird, müssen die Sportvereine von dieser bürokratischen Fessel weitestgehend befreit werden. Insbesondere in nicht-wirtschaftlichen Betätigungsfeldern von Sportvereinen angesiedelte Mini-Jobs müssen auf jeden Fall von den Dokumentationspflichten des Mindestlohngesetzes ausgenommen werden und befreit werden. Ein wichtiger begleitender Schritt dazu ist, den Übungs- wie auch den Ehrenamtsfreibetrag substantiell anzuheben. Über diesen Weg könnten etwa bereits für einen Verein tätige Übungsleiter und Übungsleiterinnen für zusätzliche Sportangebote gewonnen werden, ohne dass dafür ein Minijob-Vertrag abgeschlossen werden muss. Das würde die Vereine darüber hinaus auch bei der Suche nach Übungsleitern erheblich entlasten.

4. Kinder- und Jugendschutz: Führungszeugnis durch Negativ-Attest ersetzen

Am 1. Januar 2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, kurz: Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), in Kraft getreten. Dass dieses Gesetz von bürokratischen Auswüchsen geprägt ist, zeigt sich allein schon daran, dass selbst viele für den Jugendschutz verantwortlichen Behörden in den Landkreisen und Städten sehr lange gebraucht haben, bis sie die Umsetzung des BKisSchG in Gang bringen konnten.

Im württembergischen Sport haben mittlerweile viele Vereine die geforderten Vereinbarungen mit den für den Jugendschutz verantwortlichen Behörden geschlossen, Präventionskonzepte erstellt, Schutzbeauftragte benannt und Führungszeugnisse von all jenen angefordert, die im Verein mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

Doch ein erhebliches Maß an bürokratischer Arbeit wird an den Ehrenamtlichen in den Vereinen auch künftig hängen bleiben, wenn sich an der derzeitigen Gesetzeslage nichts ändert. Denn alle fünf Jahre müssen in der Kinder- und Jugendarbeit engagierte ehren- oder nebenamtlich Tätige erneut ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, was vom Verein auch dokumentiert werden muss. Allein in einem mittelgroßen Verein mit 1000 Mitgliedern kommen da schnell mal 60, 80 oder 100 Personen zusammen, die eine Vereinsbestätigung zur Gebührenbefreiung brauchen, dann auf dem Rathaus ein Führungszeugnis beantragen, dieses zu einem Vereinsverantwortlichen zu bringen, der wiederum notiert, dass das Führungszeugnis vorgelegt wurde. Das geht schneller und unbürokratischer im 21. Jahrhundert!

Wir fordern daher, dass die für alle Beteiligten enorm aufwändige, weil individuell ablaufende Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses durch eine Sammel-Abfrage beim Bundeszentralregister ersetzt wird. Diese Lösung wird auch vom Deutschen Bundesjugendring, der Deutschen Sportjugend wie auch der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände unterstützt. Wenn das Ehrenamt entlastet und die Kinder- und Jugendarbeit gestärkt werden soll, muss hier schnell gehandelt werden.

5. Allergenkennzeichnung von Lebensmitteln einheitlich regeln

Auch Sportler wollen sich gesund ernähren. Deshalb ist es für ehrenamtliche Helfer selbstverständlich, die Regelungen des Lebensmittelhygienegesetzes beim Würstchenverkauf, im Vereinsheim oder beim Straßenfest einzuhalten. Mit Problemen behaftet ist jedoch die rechtskonforme Umsetzung der im Dezember 2014 in Kraft getretenen Lebensmittel-Informationsverordnung. Durch sie müssen insgesamt 14 allergieauslösende Inhaltsstoffe beim Lebensmittelverkauf kenntlich gemacht werden.

Zwar sind Vereinsfeiern und ähnliche Veranstaltungen von dieser Pflicht ausgenommen. Bis heute jedoch ist die Anwendung der Verordnung auf den Verkauf von Speisen und Getränken während des saisonalen Spiel- und Wettkampfbetriebs nicht einheitlich geregelt, sondern liegt im Ermessensspielraum der untersten Lebensmittelüberwachungsbehörden. Entscheidendes Kriterium dabei: Findet der Verkauf regelmäßig statt? Doch erfüllt ein alljährlich stattfindendes Turnier schon dieses Kriterium? Oder kann von Regelmäßigkeit die Rede sein, wenn von Mai bis Juli jedes zweite Wochenende in der Tennis-Liga ein Spiel ansteht?

Wir fordern das Baden-Württembergische Ministerium für Verbraucherschutz daher auf, landesweit einheitliche Regelungen zu schaffen. Zu Gesprächen, um die Besonderheiten im Sportbetrieb aufzuarbeiten und geeignete Regelungen zu erarbeiten, sind wir jederzeit bereit.